

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen und Gemeindeabstimmungen. Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten zusätzlich die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ² Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die kantonalen Vorschriften sinngemäss. Fehlen kantonale Vorschriften, gelten die eidgenössischen. ³ Die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 2 bis 7 des Reglements gelten sowohl für Abstimmungen wie auch für Wahlen.	Geltungsbereich Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen und Gemeindeversammlungen. ² Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung und Wahlen richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht Art. 2 Stimm- und wahlberechtigt (nachfolgend: stimmberechtigt) in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt, den politischen Wohnsitz seit drei Monaten in der Gemeinde haben sowie in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.	Stimmrecht Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt (politischer Wohnsitz).
Briefliche Stimmabgabe Art. 8 ¹ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. ² Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen (Postfach). ³ Der Einwurf in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung muss spätestens bis zur Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgt sein. Verspätet eingetroffene Antwortcouverts werden gezählt und ungeöffnet separat aufbewahrt.	Briefliche Stimmabgabe Art. 3 Der Einwurf in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung muss bis spätestens zur Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgt sein. Am Briefkasten wird auf den Zeitpunkt der letzten Leerung hingewiesen.
Stellvertretung Art. 7 Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.	Stellvertretung Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Zeitpunkt Art. 3 ¹ Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat angeordnet bzw. einberufen. ² Die Wahltage werden vom Gemeinderat so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.	Abstimmungs- und Wahltag Art. 5 ¹ Die Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat festgesetzt. ² Die Wahltag werden so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen fallen. ³ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Stimmabgabe an der Urne Art. 6 ³Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend. Öffnung und Schliessung der Urnen erfolgt nach Radiozeit. Vor der Öffnung und nach der Schliessung der Urnen ist die Stimmabgabe nicht zulässig.	Urnenöffnungszeiten Art. 6 ¹ Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend. ² Ausserhalb der Urnenöffnungszeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Gemeinderat Art. 10 ¹Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen. ²Er ist insbesondere verantwortlich für: a) die Anordnung der Urnenwahlen und der Gemeindeversammlungen b) die Wahl des Stimmausschusses und des Wahlausschusses c) die Bezeichnung der Stimmlokale und die Festlegung der Urnenöffnungszeiten d) die Zustellung der Wahlanzeigen e) die Veröffentlichung der ermittelten Ergebnisse im Anzeiger Region Bern	Aufgaben des Gemeinderats Art. 7 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen aus. ² Er ist insbesondere verantwortlich für: a) Die Wahl des Stimmausschusses und des ständigen Wahlausschusses b) Die Bezeichnung der Stimmlokale c) Die Unterzeichnung der Wahlanzeigen
Abteilungsleiterin Gemeindeschreiberei Art. 11 ¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ist für die administrative Vor- und Nachbearbeitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich, namentlich für: a) Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge b) Rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen c) Druck und Versand der Stimmrechtsausweise sowie sämtlicher amtlichen Stimm- und Wahlunterlagen d) Bereitstellung der Stimmlokale sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel e) Bereitstellen der erforderlichen Formulare für das Ermitteln der Ergebnisse f) Veröffentlichung der Ergebnisse g) Aufbewahrung gemäss Art. 19 ²Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ist verantwortlich für das Stimmregister der Gemeinde Stettlen. Wahlzettel allgemein Art. 4 ¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise und der amtlichen Wahlzettel an.	Aufgaben der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei Art. 8 Der/die Abteilungsleiter/in der Gemeindeschreiberei ist für die administrative Vor- und Nachbearbeitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich, namentlich für: a) Das Führen des Stimmregisters b) Das Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge c) Die Ungültigerklärung von Wahlvorschlägen d) Die Anordnung des Drucks und des Versands der Stimmrechtsausweise und Wahlzettel e) Die rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen/Gemeindeversammlungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan f) Das Aufgebot des Stimm- und Wahlausschusses g) Die Bereitstellung der Stimmlokale bzw. des Versammlungslokals sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten, Hilfsmittel und Formulare h) Die Veröffentlichung der Ergebnisse im amtlichen Publikationsorgan i) Den Versand der Wahlanzeigen j) Die Aufbewahrung gemäss Art. 41

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Stimmabgabe allgemein Art. 5: ¹Die stimmberechtigten Personen geben ihre Stimme am politischen Wohnsitzort ab. Sie tun dies persönlich an der Gemeindeversammlung und an der Urne oder durch briefliche Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen. ²Für die Stimmabgabe müssen bei Abstimmungen und Wahlen amtliche Stimm- und Wahlzettel benützt werden. An den Gemeindeversammlungen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Handerheben, geheime Abstimmung kann verlangt werden. ³Das Verteilen handschriftlich ausgefüllter Stimm- und Wahlzettel an stimmberechtigte Personen (Manipulation) ist nicht gestattet. ⁴Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren, sofern nicht offene Stimmabgabe an der Gemeindeversammlung erfolgt.	Auflage der Stimm- und Wahlzettel Art. 9 ¹ Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Wahlzettel ohne Vordruck bzw. im Versammlungslokal Botschaften zur Verfügung zu stellen. ² Andere, insbesondere vorgedruckte, Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im und vor dem Lokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

2. Abstimmungs- und Wahlausschuss

Ständiger Wahlausschuss: Art. 12 ¹ Der ständige Wahlausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat auf 4 Jahre gewählt. Der Gemeinderat kann den Ausschuss bei Bedarf um weitere Mitglieder pro Wahl ergänzen. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wirken bei der EDV-Ermittlung mit. ² Dem ständigen Wahlausschuss ist die technische Durchführung folgender Wahlen übertragen: a) Nationalrats- und Ständeratswahlen b) Grossrats- und Regierungsratswahlen c) Gemeinde-Urnenwahlen	Wahlausschuss Art. 10 ¹ Der/die Präsident/in und Vizepräsident/in sowie mindestens 5 weitere ständige Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. ² Die Mitglieder des Wahlausschusses haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen im Wahlkreis stattfindenden Wahlen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten. ³ Bei Bedarf kann der Gemeinderat den Ausschuss um weitere Mitglieder pro Wahl ergänzen (nichtständige Mitglieder). Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wirken bei der EDV-Ermittlung mit. Die Pflicht zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied und die Ausnahmen davon richten sich nach den kantonalen Vorschriften. ⁴ Dem ständigen Wahlausschuss ist die Durchführung folgender Wahlen übertragen: a) Nationalrats- und Ständeratswahlen b) Grossrats- und Regierungsratswahlen c) Regierungstatthalterwahlen d) Gemeindewahlen ⁵ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
--	--

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Abstimmungsausschuss: Art. 13 Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Gemeinderat wählt mindestens 3 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten für 1 Jahr.	Abstimmungsausschuss Art. 11 ¹ Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in (ständige Mitglieder) werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. ² Der Gemeinderat wählt mindestens 5 weitere nichtständige Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten für 1 Jahr. ³ Die Pflicht zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied und die Ausnahmen davon richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Die ständigen Mitglieder des Abstimmungsausschusses haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen im Abstimmungskreis stattfindenden Abstimmungen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten. ⁴ Das Gesuch um Befreiung von der Mitwirkung im Abstimmungsausschuss ist innert zehn Tagen seit der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Befreiungsgrundes schriftlich mit Begründung an den Gemeinderat zu richten.
Aufgaben Art. 14 ¹Die Mitglieder der Ausschüsse versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ²Der Präsident/die Präsidentin können die jeweiligen Ausschüsse vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen. ³Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los ⁴Den Ausschüssen obliegt nebst dem Urnendienst und der Ausmittlung der Ergebnisse die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und den Zugängen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.	Instruktion Art. 12 Der/die Präsident/in kann die jeweiligen Ausschüsse vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen. Aufgaben Art. 13 ¹ Die Mitglieder der Ausschüsse versammeln sich auf schriftliche Einladung (Aufgebot) hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los unter Aufsicht der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei. ³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

3. Die Urnenwahlen

Wahltermin Art. 24 ¹ Die ordentlichen Urnenwahlen (Gesamterneuerungswahlen) finden alle vier Jahre statt. Stichwahlen finden gemäss Anordnung des Gemeinderates in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.	Wahltermin Art. 14 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt. ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
	Wahlverfahren Art. 15 Der Gemeinderat wird im Majorzverfahren (Mehrheitswahl) gewählt.
Ausschreibung der Wahlen Art. 25 ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Urnenwahlen spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger Region Bern. ² Der Gemeinderat veröffentlicht spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist die Bedingungen zur Teilnahme.	Ausschreibung der Wahlen Art. 16 Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei veröffentlicht die Urnenwahlen mindestens 116 Tage vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Gleichzeitig wird der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge veröffentlicht.
Einreichung der Wahlvorschläge Art. 26 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 44. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, in der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. ² Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.	Wahlvorschläge Art. 17 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 76. Tag (Montag, bis Schalterschliessung) vor dem Wahltag der Gemeindeschreiberei einzureichen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Unterzeichner und Vertreter der Wahlvorschläge Art. 27 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist unzulässig. ² Nach der Einreichung des Wahlvorschlags können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	
Inhalt der Wahlvorschläge Art. 28 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen. ² Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen enthalten als Behördenmitglieder zu wählen sind. ³ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidaten (Angemeldeten) enthalten. ⁴ Der Gemeindeschreiberei ist zudem ein geeignetes Passfoto zuzustellen.	Inhalt der Wahlvorschläge Art. 18 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Der Gemeindeschreiberei ist zudem ein geeignetes, digitales Passfoto zuzustellen. ³ Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ⁴ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie Sitze zu vergeben sind.

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
⁵Die Kandidaten müssen der Anmeldung schriftlich zustimmen und ihre Zustimmung dem Wahlvorschlag beilegen.	
Mehrfach Vorgeschlagene Art. 29 ¹Steht ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei ihn unverzüglich auf, bis zum 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge der Name stehen soll. ²Ist eine Erklärung innert der gesetzten Frist nicht erhältlich, so wird der Name des mehrfach Vorgeschlagenen auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.	Ausschlussgründe Art. 19 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich bis zum 66. Tag vor dem Wahltag für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Unterzeichner und Vertreter der Wahlvorschläge Art. 27 ³Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden als Vertreter und Stellvertreter. ⁴Der Vertreter und wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung des Wahlvorschlages erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.	Vertreter Art. 20 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
Prüfung der Wahlvorschläge Art. 30 ¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei prüft die Wahlvorschläge sofort nach ihrer Einreichung bezüglich Termineinhaltung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. ²Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere, ob a) Ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt ist b) der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt c) Der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist d) Die Kandidaten ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. ³Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei macht die Vertreter der Wahlvorschläge auf Mängel aufmerksam und lädt sie ein, diese bis spätestens am 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, zu beheben. ⁴Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft ein Mangel nur einzelne Kandidaten, so werden lediglich deren Namen gestrichen.	Prüfung der Wahlvorschläge Art. 21 ¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung, spätestens 3 Tage nach Einreichen der Wahlvorschläge, und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Er oder sie prüft insbesondere, ob die Anforderungen gemäss Art. 17 ff erfüllt sind. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Die Mängel können bis zum 66. Tag vor dem Wahltag bereinigt werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, wird der Wahlvorschlag umgehend durch den Gemeinderat mittels anfechtbarer Verfügung als ungültig erklärt.

Ergänzungswahl**Art. 41**

Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgesetzten als gewählt und ordnet für die noch zu besetzenden Sitze eine Ergänzungswahl an. Bei Ergänzungswahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglements.

Fehlende Wahlvorschläge**Art. 42**

¹Werden auch bei angeordneter Ergänzungswahl keine oder nicht genügend gültige Wahlvorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten ihre Stimme nach Belieben wählbaren Personen geben.
²In diesem Fall gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
³Das Fehlen gültiger Wahlvorschläge ist mit Rechtsbelehrung bezüglich der freien Stimmabgabe bis spätestens am 24. Tag (Wahltag eingerechnet) vor der angeordneten Ergänzungswahl im Anzeiger Region Bern bekannt zu machen.

Fehlende Wahlvorschläge**Art. 22**

¹Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
²Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei hat spätestens 61 Tage vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen, dass weniger gültige Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind und weist auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 hin.

Wahlvorschläge**Art. 31**

¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
²Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt im Anzeiger Region Bern mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Veröffentlichung der Wahlvorschläge**Art. 23**

¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
²Sie oder er veröffentlicht die Namensliste aller gültigen Wahlvorschläge im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt 61 Tage vor dem Wahltag.

Namensliste**Art. 33**

¹Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt:

- a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge
- b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge

²Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat.
³Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.

Namensliste**Art. 24**

¹Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt:

- a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge
- b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge

²Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat.
³Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Amtlicher Wahlzettel Art. 32 Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei lässt die amtlichen Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen. Sie enthalten: a) Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl b) Soviele Linien, als Sitze zu vergeben sind c) Eine Linie für die Parteibezeichnung, wenn eine Partei Minderheitenschutz angemeldet hat d) Der Hinweis auf die beiliegende Namensliste pro Behörde ²Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel zu ihrer Unterscheidung verschiedenfarbig sein.	Wahlzettel Art. 25 ¹ Bei Wahlen lässt der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei für alle Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel ohne Vordruck herstellen. Sie enthalten: a) Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl b) Soviele Linien, wie Sitze zu besetzen sind c) Eine Linie für die Parteibezeichnung, wenn eine Partei Minderheitenschutz angemeldet hat d) Der Hinweis auf die beiliegende Namensliste pro Behörde ² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
Zustellung Stimm- und Wahlmaterial Art. 9 ³Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können in der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung (Büroschluss) gegen Vorweisung eines Personalausweises ein Doppel verlangen. Der neue Stimmrechtsausweis ist deutlich als „Doppel“ zu kennzeichnen.	Stimmrechtsausweis Art. 26 ¹ Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl, d) Öffnungszeiten des Urnenlokals. ² Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Tag der Schalteröffnungszeiten vor dem Urnengang (und während der Öffnungszeiten) eingereicht werden. ³ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.
Zustellung Stimm- und Wahlmaterial Art. 9 ¹Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei sorgt dafür, dass das Stimm- und Wahlmaterial spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist. ²Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.	Zustellung Wahlmaterial Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. ² Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel. ³ Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Werbematerial für Gemeindewahlen**Art. 34**

¹Als Werbematerial sind Flugblätter oder Prospekte bis maximal Format A5 zulässig. Grössere Formate müssen entsprechend gefalzt geliefert werden.

²Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt. Format- und Gewichtslimiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

³Die Beteiligten melden der Gemeindeschreiberei die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials schriftlich. Es gilt die gleiche Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge. Bei Ergänzungswahlen wird die Anmeldefrist in der Wahlordnung bekanntgegeben.

⁴Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versands. Er kann insbesondere bestimmen, dass:

- a) Die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Vorbereitung verpflichtet sind oder
- b) Den Beteiligten, die nicht mitwirken, eine Gebühr oder anteilmässig die Kosten auferlegt werden, welche zum voraus zu bezahlen sind und Unterlagen von Beteiligten, die sich nicht oder verspätet angemeldet haben oder die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.

Wahlprospekte**Art. 28**

¹ Bei kommunalen Wahlen können die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen.

² Als Werbematerial sind Flugblätter oder Prospekte bis maximal Format A5 zulässig (bei Falzprospekten/Broschürendruck: Endformat A5, 4-seitig, beidseitig bedruckt). Das Material ist der Gemeindeschreiberei bis zum 61. Tag vor der Wahl gedruckt zu liefern.

³ Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt.

⁴ Der/die Abteilungsleiter/in regelt die Vorbereitung und die Abwicklung des Versands.

Ausfüllen der Wahlzettel**Art. 35**

Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei legt dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung bei. Sie enthält folgende Bestimmungen:

- a) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Name auf der beiliegenden Namensliste aufgeführt ist
- b) Die Namen sind im Wahlzettel handschriftlich einzutragen
- c) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur einmal pro Behörde aufgeführt werden (kein kumulieren)
- d) Der Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden. Allenfalls Mitteilungen über angemeldeten Minderheitenschutz und die Bedeutung der entsprechenden leeren Linie auf dem Wahlzettel

Ausfüllen des Wahlzettels**Art. 29**

Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei legt dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung bei. Sie enthält folgende Bestimmungen:

- a) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Name auf der beiliegenden Namensliste aufgeführt ist
- b) Die Namen sind im Wahlzettel handschriftlich einzutragen
- c) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur einmal pro Behörde aufgeführt werden (kein kumulieren)
- d) Übrige leer gelassenen Linien gelten als leere Stimmen
- e) Allenfalls Mitteilungen über angemeldeten Minderheitenschutz und die Bedeutung der entsprechenden leeren Linie auf dem Wahlzettel

Ermittlung der Ergebnisse**Art. 16**

¹Die Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem

Ermittlung der Ergebnisse**Art. 30**

¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. ²Die vorzeitige Ausmittlung ab 8.00 Uhr des Abstimmungs- und Wahlsonntages kann unter Beachtung der kantonalen Vorschriften erfolgen.	sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. ² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).
Ungültige Wahl oder Abstimmung Art. 15 ¹Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind. ²Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. ³In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Wahlvorschläge bleiben gültig. ⁴Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.	Ungültige Wahl Art. 31 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. ³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig. ⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Wahlergebnisse Art. 38 ¹Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen. Ungültige Wahlzettel Art. 36 ¹Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ²Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie - nicht amtlich sind oder anders als handschriftlich ausgefüllt sind - Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten - Den Willen des/der Stimmberechtigten nicht deutlich erkennen lassen, insbesondere sämtliche Kandidaten, denen der/die Stimmberechtigte seine Stimme geben will, nur ungenügend bezeichnet sind. ³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben die dafür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.	Nicht zu berücksichtigende und ungültige Wahlzettel Art. 32 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt. ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie: a) Nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (amtlicher Wahlzettel ohne Vordruck) stammen b) Nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten (unter Vorbehalt von Art. 22) c) Nach Bereinigung gemäss Art. 33 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind d) Anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind e) Den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen f) Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
	⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Kandidatenstimmen Art. 37 ¹ Steht ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel der gleichen Behörde, so werden die Wiederholungen gestrichen. ² Gestrichen werden ferner die Namen von Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen resp. nicht auf der Namensliste aufgeführt sind oder die nur ungenügend bezeichnet sind. ³ Falls ein Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind, wird der zuletzt aufgeführte Name gestrichen.	Ungültige Namen Art. 33 ¹ Namen, die nicht auf der Namensliste aufgeführt sind, sind ungültig und werden gestrichen (unter Vorbehalt von Art. 22). ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
Wahlergebnisse Art. 38 ² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ³ Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Behördenmitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Erster Wahlgang Art. 34 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben. ² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt. ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde gesondert ermittelt. ⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ⁵ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.
Stichwahl Art. 39 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).	Zweiter Wahlgang Art. 35 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben maximal doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Wahlergebnisse Art. 38 ³ (..) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Los Art. 36 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Abstimmungsprotokoll und Wahlprotokoll Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: - Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl - Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister - Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten - Die Stimmbeteiligung - Die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel - Die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm –und Wahlzettel - Allfällige Bemerkungen des Ausschusses ³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage. Bei Majorzwahlen zudem: - Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen - Das absolute Mehr im ersten Wahlgang - Die Namen der Gewählten ⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und einem weiteren ständigen Mitglied zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.	Wahlprotokoll Art. 37 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: a) Das Datum und den Zweck der Wahl b) Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister c) Die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise d) Die Zahl der eingelangten Wahlzettel e) Die Stimmbeteiligung f) Die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel) g) Die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel) h) Allfällige Bemerkungen des Ausschusses i) Die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben j) Die Zahl der leeren Stimmen k) Das absolute Mehr im ersten Wahlgang l) Die Namen der Gewählten ³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.
	Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis Art. 38 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).
Verfahren bei Unregelmässigkeiten Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.	Verfahren bei Unregelmässigkeiten Art. 39 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
---	---

	⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.
	Erwahrung Art. 40 ¹ Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn a) keine Mängel zu beheben sind, b) durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und c) die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. ² Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. ³ Den Gewählten wird eine Wahlanzeige zugestellt.
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial Art. 19 ¹Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. ²Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und verpackt. ³Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.	Aufbewahrung Wahlunterlagen Art. 41 ¹ Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt. ² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt. ³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.
Stille Wahl Art. 40 Werden nicht mehr wahlfähige Kandidaten vorgeschlagen als Behördenmitglieder zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.	Stille Wahl Art. 42 ¹ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. ² Die stille Wahl ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.
Rücktritt aus Behörde Art. 23 Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.	Rücktritt aus Behörde Art. 43 Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.
Wahltermin Art. 24 ²Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer finden bei Bedarf auf Anordnung des Gemeinderates statt. Bei Ausscheiden eines an der Urne gewählten	Ersatzwahl Art. 44 ¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Behördenmitglieds findet keine Ersatzwahl mehr statt, wenn diese nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer angesetzt werden kann.	² Der Gemeinderat kann auf eine Ersatzwahl verzichten, falls die restliche Amtsdauer weniger als zwölf Monate beträgt. ³ Der Gemeinderat legt die Fristen fest.
Wahlergebnisse Art. 38 ⁴ Die Bestimmungen des Minderheitenschutzes gemäss kantonalen Gemeindegesetzgebung bleiben vorbehalten.	Minderheitenschutz Art. 45 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

Stimmausweis, Zutrittskontrolle Art. 43 Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann durch Abgabe eines Stimmausweises und Zutrittskontrolle überprüft werden.	Zutrittskontrolle Art. 46 Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann anhand des Stimmregisters überprüft werden.
Einberufung und Mitberichte (Botschaft) Art. 44 Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einem schriftlichen Bericht (Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Versammlung erläutert und präzisiert werden.	Einberufung und Botschaft Art. 47 Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einem schriftlichen Bericht (Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Versammlung erläutert und präzisiert werden.
Eröffnung Art. 45 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Eröffnet die Versammlung b) Fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind c) Sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen d) Veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler e) Lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen Gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.	Eröffnung Art. 48 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Eröffnet die Versammlung b) Fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind c) Sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen d) Veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler e) Lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen f) Gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Eintreten Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.	Eintreten Art. 49 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Beratung und Anträge Art. 47 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.	Beratung und Anträge Art. 50 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Offene oder geheime Abstimmung Art. 48 ¹Die Versammlung stimmt offen ab. ²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	Offene oder geheime Abstimmung Art. 51 ¹Die Versammlung stimmt offen ab. ²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid Art. 49 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.	Stichentscheid Art. 52 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Ordnungsantrag Art. 50 ¹Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei: a) Die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern b) Die Redezeit und/oder die Anzahl der Rednerinnen und Redner zu beschränken c) Das Geschäft zurückzuweisen d) Die Beratung zu schliessen ²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch: a) Die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b) Die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.	Ordnungsantrag Art. 53 ¹Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei: a) Die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern b) Die Redezeit und/oder die Anzahl der Rednerinnen und Redner zu beschränken a) Das Geschäft zurückzuweisen b) Die Beratung zu schliessen ²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, dürfen sich einzig noch äussern: a) Die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b) Die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und c) Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.
Erheblicherklären von Anträgen Art. 51 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.	Erheblicherklären von Anträgen Art. 54 Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Schluss der Beratung Art. 53 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will b) Erläutert das Abstimmungsverfahren c) Gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen	Schluss der Beratung Art. 55 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will b) Erläutert das Abstimmungsverfahren
Abstimmungsverfahren Art. 54 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Die Präsidentin oder der Präsident a) Unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten b) Erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden c) Lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen d) Fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen e) Lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln	Abstimmungsverfahren Art. 56 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Die Präsidentin oder der Präsident a) Unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten b) Erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden c) Lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen d) Fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen e) Lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
Gruppensieger (Cupsystem) Art. 55 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“; „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs.1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³Der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.	Gruppensieger (Cup-System) Art. 57 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“; „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs.1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung Art. 56 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?	Schlussabstimmung Art. 58 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
Rügepflicht Art. 57 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).	Rügepflicht Art. 59 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
Störung des Versammlungsablaufs Art. 58 ¹ Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine gesetzes- und reglementskonforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen. ² Die Strafverfolgung (Art. 279ff, StGb) der fehlbaren Personen ist vorbehalten.	Störung des Versammlungsablaufs Art. 60 ¹ Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine gesetzes- und reglementskonforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen. ² Die Strafverfolgung (Art. 279ff StGB) der fehlbaren Personen ist vorbehalten.
Konsultativabstimmungen Art. 52 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung anfragen zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.	Konsultativabstimmungen Art. 61 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung anfragen zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
	Wahl Rechnungsprüfungsorgan Art. 62 Das Rechnungsprüfungsorgan wird an der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr mit einfachem Mehr gewählt.

4. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften Art. 59 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.	Ergänzende Vorschriften Art. 63 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Beschwerden Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter einzureichen.	Beschwerden Art. 64 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Gemeindeversammlung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der

Wahl-/Abstimmungsreglement vom 01.02.2018	Wahl-/Abstimmungsreglement per 01.01.2027
²Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen. ³Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.	Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsrat zu erheben. ² Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang oder der Gemeindeversammlung zu laufen. ³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Gemeindeversammlung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahltermin oder der Gemeindeversammlung, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.
Strafbestimmungen Art. 60 ¹Wer die Vorschriften dieses Reglements verletzt, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- und Disziplinarbestimmungen anwendbar sind. ²Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 Gemeindegesetz und Art. 50 Gemeindeverordnung. ³Jeder Stimmberechtigte, der es ohne anerkannten oder genehmigten Ablehnungsgrund unterlässt, im Abstimmungsausschuss oder im ständigen Wahlausschuss mitzuwirken, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Fr. 100.- bis Fr. 500.- gebüsst. Zudem kann auf Kosten dieses Stimmberechtigten ein Stellvertreter beigezogen werden. ⁴Die Mitwirkung in einem Stimmungsausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden: a) Die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters b) Die Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes c) Das zurückgelegte 60. Altersjahr oder d) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. ⁵Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Art. 65 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Inkrafttreten Art. 61 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2002 in Kraft. ²Das Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 5. Dezember 1994.	Inkrafttreten Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2027 in Kraft. ² Es hebt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 01.01.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.